



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: [REDACTED]

In der Strafsache:

gegen

Kay Schedel,

geboren am [REDACTED]

[REDACTED] Mühlenbecker Land,

z. Zt. Justizvollzugsanstalt Nord-Brandenburg, Teilanstalt Neuruppin-Wulkow,
deutscher Staatsangehöriger, ledig,

[REDACTED]

hat die 42. große Strafkammer des Landgerichts Berlin durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Wierum, die Richterin am Landgericht Strauß und die Richterin Flachsbart am 14. Juli 2021 beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die am 28. Januar 2021 in der JVA Moabit vorgenommene, mit einer Entkleidung verbundene, körperliche Durchsuchung des Verurteilten rechtswidrig war.
2. [REDACTED]
3. Der Antrag des Verurteilten auf Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Befordnung von Frau Rechtsanwältin [REDACTED] wird abgelehnt.

Gründe:

I.

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]. Er befand sich im hiesigen Verfahren vom 4. März 2020 bis zur Rechtskraft des Urteils am 30. April 2021 in Untersuchungshaft und seitdem in Strafhaft in der JVA Moabit. Am 11. Mai 2021 wurde er in die JVA Nord-Brandenburg, Teilanstalt Neuruppin-Wulkow, verlegt.

Am 28. Januar 2021 erfolgten in der JVA Moabit eine körperliche Durchsuchung des Verurteilten, bei der er sich vollständig entkleiden musste, und eine Durchsuchung seines Hafttraums (Haftraumrevision).

Die Anträge des Verurteilten auf gerichtliche Entscheidung nach § 119a StPO vom 30. Januar 2021 stehen sämtlich im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen.

II.

1.

Die Anträge des Verurteilten auf gerichtliche Entscheidung nach § 119a StPO vom 30. Januar 2021 haben – soweit die Kammer hierüber zu entscheiden hatte – nur teilweise Erfolg.

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

e.
Zudem begehrt er, die JVA Moabit zu verpflichten, ihm gegenüber „es in Zukunft zu unterlassen, solchen Maßnahmen ohne vorherige Eröffnung und triftigen Gründen auszusetzen.“

Ungeachtet des Umstandes, dass eine solche Anordnung der Kammer dem Sinn und Zweck des § 44 Abs. 1, 2 UVollzG Bln zuwiderlaufen würde, handelt es sich bei diesem Antrag um eine subsidiäre vorbeugende Unterlassungsklage, die vorliegend unzulässig ist, da nicht erkennbar ist, dass dem Verurteilten durch die ihm zur Verfügung stehenden vorrangigen Rechtsmittel kein hinreichender Rechtsschutz gewährt werden kann. Überdies besteht schon deswegen kein Rechtsschutzbedürfnis (mehr), weil der Verurteilte mittlerweile in die JVA Nord-Brandenburg, Teilanstalt Neuruppin-Wulkow, verlegt worden und eine Rückverlegung unwahrscheinlich ist.

[REDACTED]

g.

Ungeachtet des Umstandes, dass der Verurteilte ohnehin schon bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung mit Schreiben vom 1. Februar 2021 eine Dienstaufsichtsbeschwerde eingereicht hat, ist die Kammer für die Entscheidung über seinen Antrag, die JVA Moabit „abzustrafen in Form einer Dienstaufsichtsbeschwerde“, ohnehin nicht zuständig.

h.

Der Antrag des Verurteilten, festzustellen, dass „die willkürliche Maßnahme“ der JVA – damit bezieht er sich offensichtlich auf die Haftraumrevision und die mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung – rechtswidrig war und ihn in seinen Rechten verletzt hat, hat teilweise Erfolg.

Er ist insgesamt zulässig – insbesondere besteht in Hinblick auf den mit einer (körperlichen) Durchsuchung verbundenen Grundrechtseingriff auch ein hinreichendes Feststellungsinteresse – und begründet, soweit er sich auf die mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung des Verurteilten bezieht. [REDACTED]

[REDACTED]

(2)

Die mit einer körperlichen Entkleidung des Verurteilten verbundene körperliche Durchsuchung war hingegen rechtswidrig und verletzte den Verurteilten in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.

Die Rechtmäßigkeit einer mit einer Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung richtet sich nach § 44 Abs. 2 S. 1 UVollzG Bln. Danach ist es nur bei Gefahr im Verzug oder auf Anordnung der von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter dazu bestimmten Bediensteten im Einzelfall zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene Untersuchung vorzunehmen.

Dass diese strengen Voraussetzungen für die Anordnung und die Art und Weise der hier in Rede stehenden Durchsuchung vorlagen, ist nicht ersichtlich und ergibt sich auch nicht aus den Stellungnahmen der JVA Moabit vom 23. März 2021 und vom 27. April 2021. Es lag danach weder Gefahr im Verzug vor noch beruhte die körperliche Durchsuchung des Verurteilten auf einer Anordnung der Anstaltsleitung im Einzelfall. Auch wenn der Vortrag der JVA nahelegt, dass der körperlichen Durchsuchung des Verurteilten eine Einzelfallanordnung zugrunde lag, ist vorliegend bereits nicht erkennbar, wer die konkrete Anordnung getroffen hat und welchen Inhalt diese Anordnung im Einzelnen hatte. Die pauschale Angabe der JVA Moabit, dass auch körperliche Durchsuchungen in unregelmäßigen Abständen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt getroffen werden, genügt den strengen Anforderungen des § 44 Abs. 2 UVollzG Bln nicht. Im Übrigen ist die Art und Weise der Maßnahme nicht zu beanstanden.

2.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Frau Rechtsanwältin [REDACTED] war abzulehnen, da selbst für den Fall, dass die Vorschriften über die Prozesskostenhilfe anwendbar wären, nicht ersichtlich ist, inwieweit der Verurteilte für das hiesige Verfahren, in dem ihm keine Auslagen entstanden sind und keine Kostenerhebung erfolgt, der Prozesskostenhilfe und der Beiordnung einer Rechtsanwältin bedarf, zumal er auch in Anbetracht der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage dazu in der Lage ist, seine Rechte selbst sachgemäß wahrzunehmen.

III.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst.

Wierum

Flachsbar

Struß

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 14.07.2021



Soefner
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.